

(Berichterstatler Abgeordneter Lange [Leipzig].)

- (A) In der Deputation wurde nun die Frage aufgeworfen, ob man nicht das Steuerrecht der Arbeitsgemeinde beschränken könne auf den Arbeitsverdienst, den Lohn am Arbeitsorte. Begründet wurde dieser Vorschlag damit, daß z. B. jetzt schon nach § 39,6 die Gemeinde beschließen kann, von der Ermittlung des Gesamteinkommens abzusehen und die Steuer lediglich nach der Klasse zu berechnen, wozu das in der Gemeinde bezogene Einkommen fällt; das könnte doch zur Regel werden, was jetzt nach § 39,6 schon die Gemeinden als Ausnahmefall machen könnten. Es könnte zur Regel werden, so wurde ausgeführt, und das Verfahren würde damit vereinfacht werden. Wenn auch in den meisten Fällen der Arbeitslohn wohl das einzige steuerpflichtige Einkommen sein wird, so können aber doch in einer ganzen Anzahl von Fällen da hinzukommen Einkommen aus Zinsen und Renten, soweit Renten überhaupt versteuert werden, Militärrenten usw. Ja, es kann der Arbeitsverdienst der Frau, die in der Wohngemeinde verblieben ist, in Frage kommen; wenn der Verdienst der Frau mit dem des Mannes zusammen 2400 M. übersteigt, so werden beide Einkommen als einheitliches Einkommen versteuert; und da das volle Einkommen versteuert wird auch in der Arbeitsgemeinde, wo der Mann nur eine Schlafstelle hat, so würde die Arbeitsgemeinde davon Steuereinkommen haben,
- (B) was die Frau an dem Wohnorte mit verdient; und man war der Auffassung, daß ein Steuerrecht, ein moralischer Anspruch eigentlich für die Arbeitsgemeinde in solchen Fällen sich kaum begründen lasse. Darauf erklärte die königliche Staatsregierung, daß die Möglichkeit wohl bestände, aber eine solche Bestimmung doch die Sache nur komplizieren und erschweren würde, und das ganze Gemeindesteuergesetz kenne nur eine Absonderung, das sei die des Einkommens für Grundbesitz, für Gewerbebetriebe außerhalb des Wohnsitzes, sonst gelte durchweg das gesamte Einkommen als Maßstab für die Steuer.

Nach dieser Erklärung und weiterer Aussprache sah man davon ab, einen Antrag in dieser Richtung zu stellen.

Bedenken erregten dann die Ausführungen zu der Begründung des Dekrets auf Seite 5 letzter Absatz. Dort heißt es:

„Nach der Vorlage sollen auch verwitwete und geschiedene Arbeiter ohne unselbständige Kinder, sowie ledige (minderjährige oder volljährige) Arbeiter in ihrer Wohnsitzgemeinde besteuert werden können, auch ohne daß sie sich dort aufhalten.“

Man befürchtete, damit könnten minderjährige und jugendliche Arbeiter, die mit dem Wohnsitz der Eltern eine wirtschaftliche Verbindung überhaupt gar nicht haben, zu

ungunsten ihres wirklichen Aufenthaltes der Gemeinde, (C) in der sie arbeiten und in der sie auch in Wirklichkeit wohnen und sich aufhalten, also sie könnten zu Ungunsten der Wohngemeinden der Eltern an den Steuern beteiligt werden, wo doch durch die Reichsgesetzgebung die wirtschaftliche Selbständigkeit der Jugendlichen immer weiter zurückgelegt worden ist: von 21 Jahren auf 18 Jahre und jetzt sogar auf 16 Jahre. Da könnte es doch eine Härte darstellen, wenn die Wohngemeinde der Eltern, mit der der Jugendliche an und für sich nichts mehr zu tun hat, doch berechtigt wäre, die Steuern auch für diesen Jugendlichen einzuziehen von dem, was er in der Arbeitsgemeinde verdient. Nachdem aber die Regierung auf eine Anfrage erklärt hat, daß mit diesem Dekret in dieser Beziehung kein neues Recht geschaffen werden soll, daß die Wohnsitzfrage aber eine Tatfrage sei, die von den zuständigen Instanzen nach bestimmten Merkmalen festgestellt werde, beruhigte man sich dabei.

Die Frage einer einheitlichen Regelung der Besteuerung der zum Heeresdienst Einberufenen war bei der Vorberatung angeschnitten worden. Bei der Beratung in der Deputation wurde nur ein Antrag gestellt, die Regierung zu ersuchen, im Einvernehmen mit dem Bundesrat auf eine einheitliche Regelung hinzuwirken. Daß diese einheitliche Regelung erwünscht ist, wird jeder zugeben, der in der Steuer zu tun hat. Sie finden in (D) Nr. 45 der Sächsischen Staatszeitung eine Zusammenstellung aller Bestimmungen, die gegenwärtig für steuerpflichtige Einberufene gelten, und Sie ersehen aus der Zusammenstellung schon, daß es kaum den großen Städten mit besonderen Steuerämtern möglich ist, allen diesen Bestimmungen gerecht zu werden, wieviel weniger kleineren Gemeinden. Also man erkannte an und für sich auch in der Deputation an, daß das erwünscht sei, in Anbetracht aber der Unmöglichkeit, in der Gegenwart eine solche Regelung durchzuführen, wurde der Antrag so geändert, wie Sie ihn unter 5 in der Drucksache Nr. 212 finden, d. h. die Regierung wird ersucht, „zu gegebener Zeit“ eine Vereinheitlichung herbeizuführen.

Eine Anzahl Petitionen wie die des Gemeinderates zu Gelenau mit 37 anderen Gemeinderäten, Kirchen- und Schulvorständen, die Eingabe des Rates der Stadt Chemnitz, die Eingabe von Pietschke aus Rüsseina sind größtenteils durch Annahme des Gesetzentwurfes erledigt. Soweit sie sich gegen den Gesetzentwurf wenden, wird empfohlen, sie auf sich beruhen zu lassen. Einen an sich erwünschten Ausgleich zwischen armen und reichen Gemeinden, zwischen Arbeiterwohnemeinden und Betriebsgemeinden zu schaffen, ist nicht Zweck dieser Gesetzesänderung, sondern nur, den billigen Ansprüchen der Wohngemeinden gerecht zu werden,